

GPT intern

Mitteilungen der Gesellschaft
für Phytotherapie



INFOS

Ausschluss von OTC-Arzneimitteln aus dem Leistungskatalog der GKV ist verfassungsgemäß



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 (Az.: 1 BvR 69/09) festgestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

sei, dass der Gesetzgeber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen hat.

Hintergrund des Verfahrens ist der Fall eines gesetzlich krankenversicherten Patienten, der an einer chronischen Emphysembronchitis leidet und von seinem Hausarzt seit 1983 mit dem rezeptfreien Präparat GeloMyrtol® forte behandelt wird. Die gesetzliche Krankenkasse lehnt die Erstattung der Kosten ab, da durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) rezeptfreie Arzneimittel von der Leistungspflicht ausgenommen seien. Die Klagen des betroffenen Versicherten bis hin zum Bundessozialgericht blieben ohne Erfolg. Das BVerfG hat nun die Entscheidungen der Sozialgerichte und damit die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses rezeptfreier Arzneimittel aus dem Leistungskatalog der GKV bestätigt.

Auch für Chroniker zumutbar

Chronisch Kranken, so heißt es in der Pressemitteilung des BVerfG, werde kein Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit auf-

erlegt, da die gesetzlichen Krankenkassen nicht verpflichtet seien, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar sei. Die durchaus vorliegende Ungleichbehandlung zwischen verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die für chronisch Kranke tatsächlich höhere Zuzahlungen nach sich zögen, sei gerechtfertigt. Zudem seien die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel i.d.R. preiswerter, sodass die Belastung auch für chronisch Kranke zumutbar bleibe. Auch habe der Gesetzgeber ergänzende Regelungen getroffen, um die Belastung der chronisch Kranken durch die Kosten für Medikamente in Grenzen zu halten. Des Weiteren sei auch die Differenzierung des Gesetzgebers zwischen schwerwiegenden und anderen Erkrankungen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Bei schwerwiegenden Erkrankungen könnten auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn sie zum Therapiestandard gehörten, zu Lasten der GKV verordnet werden.

Kommentar

Die GPT hat stets vertreten, dass rezeptfreie und damit auch pflanzliche Arzneimittel, die die gesetzlichen Anforderungen an Wirksamkeit und Unbedenklichkeit erfüllen, erstattungsfähig sind, da sie einen unverzichtbaren Stellenwert in der Medizin haben. Ihre Nichtanwendung ist gleichbedeutend mit einer Einschränkung der ärztlichen Therapiefreiheit und hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Patienten als Nutzer dieser Arzneimittel. Das Kriterium der Verschreibungspflicht stellt lediglich auf die Notwendigkeit der Überwachung der Anwendung

durch den Arzt aufgrund potenzieller Risiken ab, hat aber mit der Erstattungsfähigkeit nichts zu tun. Bedauerlicherweise ist der Gesetzgeber dieser Argumentation bei der Schaffung des GMG, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, nicht gefolgt.

Dr. Barbara Steinhoff

Bericht von der November-Sitzung des Beirats der korporativen Mitglieder der GPT

Am 23. November 2012 tagte unter der Leitung von Dr. Christian Nauert der Beirat der korporativen Mitglieder der GPT, diesmal in Gießen auf Einladung der Firma Pascoe pharmazeutische Präparate GmbH. Das 1896 gegründete Unternehmen wurde von der Gastgeberin Dr. Gabriele Weiß kurz vorgestellt. Eingangs wurden einige neue Arbeitspapiere des Herbal Medicinal Products Committee (HMPC) diskutiert, so der Entwurf eines Public Statement des HMPC über Pyrrolizidinalkaloide, welches zu dem Schluss kommt, dass keine orale Anwendung erfolgen soll und hinsichtlich der kutanen Anwendung weitere Daten notwendig sind, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Die HMPC-Meinung geht damit über die Entscheidung im deutschen Stufenplan (1992) hinaus, in der für orale und äußerliche Anwendungen Grenzwerte festgesetzt wurden.



© Jörg Hempel

Verbot oder Grenzwert? Arzneimittel aus Pyrrolizidinalkaloid-haltigen Drogen (u.a. Huflattich) sind Gegenstand eines HMPC-Arbeitspapiers.

Nahrungsergänzungsmittel deutlich abgrenzen

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratung bildeten die neuen Entwicklungen im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel. Die Frage, ob die Europäische Kommission zur Bewertung von deren Health Claims eine Bezugnahme auf eine »Tradition« ermöglicht, ist nach wie vor offen. Sowohl die GPT als auch die ESCOP hatten gegen eine solche Initiative eindeutig Position bezogen. Nach ausführlicher Diskussion beschloss der Beirat der korporativen Mitglieder, für den Kongress in Leipzig ein Poster zu erstellen, in dem insbesondere die Aspekte der Sicherheitsbewertung, der Pharmakovigilanz und der Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln in Abgrenzung zu Nahrungsergänzungsmitteln hervorgehoben werden (s. Poster P03 im Supplementband 1/2013 der ZPT). Die Anwesenden sprachen sich für eine deutliche Abgrenzung der Produktgruppen entsprechend der derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten aus, schlossen aber nicht aus, auch andere Bereiche von Produkten pflanzlichen Ursprungs zu betrachten, unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Ziels der GPT, welches die Förderung der pharmakologischen und

klinischen Forschung sowie die Erfassung ärztlichen Erfahrungswissens auf dem Gebiet der pflanzlichen Arzneimittel ist.

Weiterentwicklung von ESCOP

Der Beirat der korporativen Mitglieder hatte sich auch an der Fragebogenaktion der ESCOP zu deren zukünftigen Ausrichtung beteiligt. Seine Vorschläge waren dort sehr positiv, insbesondere im Hinblick auf inhaltliche Ziele, aufgenommen worden. So sind beispielsweise die Einrichtung einer Info-Plattform auf der ESCOP-Website mit der Darstellung der Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen geplant sowie eine Weiterführung der Kooperation mit dem HMPC im Hinblick auf die Kommentierung von dessen Monografien. Auf Anregung der Mitgliedsorganisationen wurde seitens ESCOP deutlich gemacht, dass der Fokus der Erstellung von ESCOP-Monografien auf Pflanzen liegen soll, die im europäischen Markt Bedeutung haben.

Veranstaltungen

Weiterhin wurden die Vorbereitungen bzw. Planungen der Kongresse 2013 in Leipzig und 2014 in Winterthur/Schweiz angesprochen. Anlässlich des Kongresses in

Leipzig wird der mit 2000 EUR dotierte Wissenschaftspreis für Nachwuchsforscher verliehen. Die Jury besteht aus den Mitgliedern des Vorstands der GPT sowie je einem Mitglied aus dem Kuratorium und dem Beirat der korporativen Mitglieder. Im Rahmen der Apothekerfortbildung wurden im Jahr 2012 u.a. zwei gemeinsame Veranstaltungen mit der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft (DPHG) mit dem Pädiater Dr. Ulrich Enzel als Referenten an der Universität Düsseldorf durchgeführt.

Weitere Themen der Beratung waren u.a. das Projekt PhytoVis, das von der Kooperation Phytopharmaka gemeinsam mit dem Institut für Medizinische Statistik, Informatik und Epidemiologie der Universität Köln durchgeführt wird (s. S. 29), und der Stand der Arbeiten an der neuen Website der GPT, die von Herrn Dr. Kelber und Herrn Dr. Wegener betreut wird. Für die nähere Zukunft ist vorgesehen, den Mitgliederbereich weiter auszubauen sowie die Ausrichtung auf Verbraucher/Patienten zu stärken, was in Teilen bereits durch eine neue Fragenbox geschehen ist. Die nächste Sitzung des Beirats wird am 16. Mai 2013 stattfinden.

Dr. Barbara Steinhoff

Infos

150 Jahre Naturarzt

Am 15. Januar 1863 erschien die erste Ausgabe der Zeitschrift »Naturarzt«, gegründet von Nachfolgern des schlesischen Wasserheilers Vinzenz Prießnitz. Seither hat die Zeitschrift, die phasenweise so etwas wie das Zentralorgan der Naturheilbewegung war, Generationen von Lesern ganzheitli-

chen Gesundheitsrat vermittelt – und tut dies noch heute Monat für Monat mit einer Auflage von 70000 Exemplaren.

1863 meinte der Titel »Naturarzt« nichts weniger als den Anspruch, ausschließlich mit der Natur – und das hieß ohne Medikamente – zu heilen. »Heute ist uns der Radikalismus der Anfangszeit zwar etwas fremd«, schreibt Chefredakteur Dr. med. Rainer Matejka in Januar-Ausgabe. Dennoch habe auch im Jahr 2013 »eine ursächlich ansetzende medizinische Behandlung meist wenig mit Medikamenten zu tun, sondern zu allererst mit dem klassischen Urprinzip der Naturheilkunde: der Elimination, dem Weglassen möglicher krankmachender Faktoren.« Redaktion und Verlag der Zeitschrift haben ihren Sitz seit vielen Jahren in Königstein/Taunus. Der »Naturarzt« kooperiert mit dem Deutschen Naturheilbund e.V. und seinen Naturheilver-einen.

Web-Formulare: User muss Datenschutzerklärung bestätigen

Bevor User Online-Formulare mit personenbezogenen Daten absenden, etwa Terminanfragen auf Praxis-Websites, müssen sie bewusst anklicken: »Ja, ich habe die Informationen zum Datenschutz auf dieser Homepage gelesen«. Das schreibt das Telemediengesetz (TMG) vor. 35% aller Internetauftritte, die Website-Betreiber bei den unabhängigen Gutachtern der Stiftung Gesundheit zum Zertifizieren einreichen, erhalten das Gütesiegel im ersten Anlauf nicht, weil dieses Kontrollkästchen fehlt oder die Datenschutzerklärung unvollständig ist. Die Website-Betreiber erhalten in dem Fall von der Stiftung eine rechtskonforme Muster-Datenschutzerklärung. Mehr Informationen zur Zertifizierung von Websites unter: www.stiftung-gesundheit.de/zertifizierte-websites/zertifizierte-websites.htm



Die Titelseite der Erstausgabe vom 15. Januar 1863.

Naturarzt

Stiftung Gesundheit